



## Amtliche Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Stadtgebiet Oberhausen

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C)

#### 2. Fahrweg

##### 2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

##### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen
- die in beiliegender Karte aufgeführten Straßen

In der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

##### 2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht festgelegt worden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

##### 2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine

Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

#### 2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

#### 3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

#### 4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

##### 4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

##### 4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 31 bis Seite 37

**4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

**5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2) ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

**6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**7. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 02. März 2013 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 10. August 2010 tritt am 01. März 2013 außer Kraft.

**8. Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

**9. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen

Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

**10. Hinweis**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Oberhausen, 31. Januar 2013

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Klunk

**Zusätzlicher Hinweis:**

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Straße 18 – 26, 50679 Köln oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

**Stadt Oberhausen  
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 31. Januar  
2013**

**Positivnetz Seite 1 - 4**

Im Gebiet der Stadt Oberhausen sind außer den Autobahnen folgende klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor dem ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt- und Gemeindestraßen) zu befahren.

**a) Fahrwege auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**

Alstadener Straße = K 14  
 Bahnhofstraße = L 287 von Holtener Straße bis Eugen-Zur-Nieden-Ring  
 Bahnstraße = L 155  
 Bebelstraße von Concordiastraße bis Heiderhöfen  
 Bergstraße = K 17 von Teutoburger Straße bis Ostmarkstraße  
 Biefangstraße = L 287  
 Bottroper Straße = L 511  
 Brandenburger Straße = L 287  
 Buchenweg = K 11  
 Buschhausener Straße = L 215  
 Christian-Steger-Straße  
 Concordiastraße = K 19 von Hansastraße bis Duisburger Straße  
 Danziger Straße = L 215 von Christian-Steger-Straße bis Dieckerhoffstraße  
 Dorstener Straße = L 623  
 Duisburger Straße = L 452  
 Ebertstraße = K 1  
 Elpenbachstraße = K 9 von Dorstener Straße bis Teutoburger Straße  
 Emmericher Straße = L 4  
 Erlenstraße = L 215 von Weißensteinstraße bis Königstraße  
 Essener Straße = B 231  
 Eugen-zur-Nieden-Ring = L 287  
 Falkensteinstraße = K 1 von Mellinghofer Straße bis Star-Tankstelle  
 Fernewaldstraße = L 21  
 Forststraße = K 16 von Schmachtendorfer Straße bis Oranienstraße  
 Friedrichstraße = L 287  
 Friesenstraße = L 215 von Mecklenburger Straße bis Bachstraße  
 Gabelstraße = K 12 von Neukölner Straße bis Zum Ravenhorst  
 Grenzstraße = K 14  
 Hansastraße = L 215 von Buschhausener Straße bis Concordiastraße  
 Hartmannstraße = L 21  
 Hirschkampstraße = L 21  
 Höhenweg = L 21  
 Holtener Straße = L 155  
 Hünenbergstraße = L 21  
 Kirchhellener Straße = L 621  
 Königstraße = L 287  
 Konrad-Adenauer-Allee = B 223  
 Kurfürstenstraße = L 66  
 Lickumstraße = L 397  
 Lindnerstraße = K 3  
 Mecklenburger Straße = K 10  
 Mellinghofer Straße = L 450  
 Mülheimer Straße = B 223  
 Neukölner Straße = L 397  
 Neumühler Straße = L 287

Obermeidericher Straße = L 452  
 Osterfelder Straße = L 450 von Essener Straße bis Arminstraße  
 Ostrampe = L 287  
 Postweg = L 621 von Holtener Straße bis Erzberger Straße  
 Rheinische Straße (Nordumfahrung) = K 17 von Bottroper Straße bis Vestische Straße  
 Ruhrorter Straße = L 447  
 Schmachtendorfer Straße = L 397  
 Siegesstraße = L 66  
 Starenweg = K 12  
 Sterkrader Straße = K 15  
 Teutoburger Straße = L 155  
 Ulmenstraße = K 18 von Ruhrorter Straße bis Rosenstraße  
 Vestische Straße = K 4 von Dreilinden bis Rheinische Straße (Nordumfahrung)  
 Von-Trotha-Straße = L 215 von Weierstraße bis Weißensteinstraße  
 Weierstraße = K 10 von Königstraße bis Von-Trotha-Straße  
 Weißensteinstraße = K 10  
 Werthfeldstraße = L 511  
 Weseler Straße = L 155  
 Westmarkstraße = K 18 von Lindnerstraße bis Hagelkreuzstraße  
 Westrampe = L 287

**b) Fahrwege auf Stadt- und Gemeindestraße**

Albertstraße  
 Alleestraße  
 Arminstraße  
 Bachstraße  
 Beeckerortstraße  
 Breilstraße  
 Brinkstraße  
 Brücktorstraße

von Mülheimer Straße  
 bis Einfahrt Feuerwache  
 Oberhausen

Burgstraße  
 Buschhausener Straße

Abzweig Gewerbegebiet  
 Müllverbrennung etc.

Emschertalstraße  
 Falkestraße

von Höhenweg bis Aral-  
 Tankstelle

Feldstraße  
 Friedenstraße

von Hermann-Albertz-  
 Straße bis Grenzstraße

Hagelkreuzstraße

von Westmarkstraße bis  
 Feldstraße

Havensteinstraße

von Christian-Steger-  
 Straße / Poststraße bis  
 Geibelstraße

Heiderhöfen

von Bebelstraße bis  
 Haus Nr. 45

Herderstraße

von Ludwigstraße bis  
 Hilgenberg

Hermann-Albertz-Straße

von Lothringer Straße  
 bis Friedenstraße

Hünxer Straße von

Friesenstraße bis  
 Lattenkampstraße

Im Lipperfeld  
 Jahnstraße  
 Kiebitzstraße  
 Lattenkampstraße  
 Ludwigstraße  
 Max-Eyth-Straße  
 Max-Planck-Ring

Gewerbegebiet Am  
 Kaisergarten

Oranienstraße  
 Otto-Roelen-Straße  
 Richard-Dehmel-Straße

von Dorstener Straße  
 bis Tackenbergstraße

Würpembergstraße  
 Zum Eisenhammer

**Öffentliche Bekanntmachung des  
 Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in  
 Oberhausen**

Frau  
 Ingrid Diepenbrock

hat ihr Mandat für die Bezirksvertretung Osterfeld gem.  
 § 37 Kommunalwahlgesetz durch Verzichtserklärung vom  
 15.01.2013 zum 31.01.2013 niedergelegt.

Nach der Reihenfolge der Liste der Partei DIE LINKE für  
 den Stadtbezirk Osterfeld ist der an 3. Stelle stehende  
 Bewerber

Herr  
 Rainer Schucker  
 Rothebuschstr. 105  
 46119 Oberhausen  
 geboren 1957  
 Anwendungsentwickler

berufen worden, der damit ab dem 01.02.2013 an die  
 Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter -  
 Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich  
 zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit  
 § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande  
 Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998  
 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt  
 geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NW. S.  
 238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt  
 dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 30.01.2013

Wehling  
 - Wahlleiter -

**Berichtigung der Bekanntmachung im  
Amtsblatt Nr. 3/2013 der Stadt  
Oberhausen vom 15.02.2013 über die  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 691  
- Mülheimer Straße / Goethestraße -**

Im Amtsblatt Nr. 3/2013 der Stadt Oberhausen vom 15.02.2013 ist bei der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 691 - Mülheimer Straße / Goethestraße - versehentlich bei der Benennung der Hauptplanungsziele eine falsche Bebauungsplannummer genannt worden.

Statt Bebauungsplan Nr. 686 muss es Bebauungsplan Nr. 691 heißen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 20.02.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

3017012794  
3041305057  
3041247721

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 07.02.2013

Stadtsparkasse Oberhausen

- Der Vorstand -

**Gemäß § 10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2012 sind die Ruhezeiten folgender Reihengräber abgelaufen:**

**Landwehrfriedhof**

Feld 12 Nr. 1 - 48 letzte Beisetzung:  
17.03.1993

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 01.03.2013 – 01.05.2013 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70, Standesamt (Bestattungsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 05.03.2013.

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Motschull

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012**

Die im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 2/2013 vom 01.02.2013, S. 5 - 8 erfolgte öffentliche Bekanntmachung der „Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012“ wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift der Volksfestsatzung wird das Datum „17.12.2012“ durch das Datum „14.01.2013“ ersetzt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung der „Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2012“ im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 2/2013 vom 01.02.2013, S. 5 - 8, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.02.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Offenlegung betr. Grenztermin vom 09.01.2013**

Die Grenzen der Flurstücke:

**Gemeinde :** Oberhausen  
**Gemarkung:** Oberhausen  
**Flur:** 35  
**Flurstücke:** 478 + 310 + 320  
**Lage:** Friedenstraße 21 + 23 + Linsingenstraße

sind vermessen worden.

Diese Offenlegung erfolgt für die Eigentümer des benachbarten Flurstücks 329, deren Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom 09.01.2013 nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt bei der

**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin**  
**Dipl. Ing. Christiane Michel**  
**Geschäftsstelle:**  
**Mülheimer Str.1 (Wasserturm)**  
**46049 Oberhausen**  
**Tel.: 0208 824489-0**  
**Fax: 0208 824489-44**

in der Zeit vom 1.03.2013 bis 2.04.2013.

**Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 VermKatG NRW von den Beteiligten als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

**Hinweis**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben die Beteiligten jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der oben angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf., insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Dipl. Ing. Christiane Michel

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 7. März 2013**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2013 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

## theater\_oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1  
 46045 Oberhausen  
 Telefon 0208/85 78-180 und 184  
 besucherbuero@theater-oberhausen.de  
 www.theater-oberhausen.de